



Tagesordnung II Punkt 73 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-64-0002

Stellenbedarfe bei Amt 64 zur Umsetzung des neuen Trinkwasserschutzrechts

Beschluss Nr. 0537

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. seit der Novelle der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 01. November 2011 neue Prüfpflichten, gestiegene Anforderungen an Trinkwasseranlagen sowie umfangreichere Untersuchungs- und Überwachungspflichten von Warmwasseranlagen bestehen (Vermeidung von Legionelleninfektionen gemäß Infektionsschutzgesetz).
 - 1.2. seit der Novelle der TrinkwV vom 9. Januar 2018 neue, wiederum umfangreichere Prüfpflichten hinsichtlich der systemischen Legionellenkontrolle gelten.
 - 1.3. die teilweise über 30 Jahre alten Trinkwasseranlagen in städtischen Objekten, wie z.B. in Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Sportstätten, nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, oftmals sogar mikrobiologisch belastet sind.
 - 1.4. die liegenschaftsverwaltenden Fachämter im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung die Pflicht haben, sich gesetzeskonform zu verhalten und Personenschäden durch Nichtbeachtung der TrinkwV verhindern müssen.
 - 1.5. aktuell 200 Objekte nur zu 50 % betreut werden.
 - 1.6. im Bereich der Trinkwasserhygiene seit zwei Jahren regelmäßig Überlastungsanzeigen gemeldet werden.
 - 1.7. die Anzahl der zu betreuenden Objekte sich zudem von 200 auf 360 erhöht hat.
 - 1.8. das Hochbauamt (Amt 64) fachlich in der Lage ist, die liegenschaftsverwaltenden Fachämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die städtischen Trinkwasseranlagen zu betreuen, sofern die erforderlichen personellen Ressourcen geschaffen werden.
 - 1.9. für die Personalbemessung zur Betreuung von Trinkwasseranlagen in Amt 64 aufgrund der sehr heterogenen Zusammensetzung aller städtischen Liegenschaften und Hochbauobjekte (verschiedene Baujahre, Instandsetzungen, Funktionen, Nutzungen, etc.) keine Benchmarks herangezogen werden können.
 - 1.10. die Personalbemessung in der Anlage 1 dieser Vorlage daher auf Basis der Analyse von ausgeführten und regelmäßig erfassten Tätigkeiten der letzten zwei Jahre und unter Berücksichtigung erkannter Arbeitsrückstände abgeleitet wurde.

- 1.11. die Abarbeitung der bisher identifizierten Arbeitsrückstände auch mit dem in dieser Vorlage angeführten Personal mindestens 10 Jahre beanspruchen wird.
- 1.12. die EU in 2018 eine weitere Verschärfung der Trinkwasserverordnung beschlossen hat, in der u.a. die EU-Kunststoffstrategie umgesetzt werden soll (Vermeidung von Plastikmüll aus Plastik-Wasserflaschen, aktuell noch keine Umsetzung durch Bundesrecht).
- 1.13. bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben erhebliche Gesundheitsrisiken (bis hin zu Todesfällen) und damit Haftungsrisiken für die Landeshauptstadt Wiesbaden entstehen, bzw. Stilllegungen von Trinkwasseranlagen drohen, die durch die liegenschafts-verwaltenden Fachämter zu verantworten sind.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. entfällt
 - 2.2. zum Stellenplan 2020/2021 beim Hochbauamt eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert E 13 TVöD geschaffen wird..
Die Stelle kann vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.07.2020 besetzt werden. Die Ausschreibung erfolgt unbefristet.
 - 2.3. durch die personellen Veränderungen Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 46.000 Euro im Jahr 2020 bzw. 92.000 Euro jährlich ab 2021 entstehen.
Die erforderlichen Mittel werden Dezernat IV/64 zum Haushalt 2020/2021 zugesetzt.
 - 2.4 (entfällt
 - 2.5 im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat IV/64 um 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) zu erhöhen ist.
 - 2.6. zur Durchführung der Aufgaben im Bereich Trinkwasserhygiene wird im Dez IV/64 eine Stelle geschaffen. Die sich aus der Trinkwasser-verordnung ergebenden Aufgaben können somit von Dez IV/64 weiterhin nicht für alle städtischen Trinkwasseranlagen (Schulen, Kindertagesstätten, Altenheimen, Sportstätten) im vollen Umfang übernommen werden. Alle 3 Jahre ist eine Begehung vorzunehmen. Zusätzlich haben die liegenschafts-verwaltenden Fachämter die Pflicht, mindestens einmal jährlich Wasserproben zu nehmen und die Trinkwasseranlagen zu warten. Das Hochbauamt unterstützt diese dabei. Diese Aufgaben können also weiterhin nur eingeschränkt mit der zur Verfügung gestellten Personalkapazität als Dienstleister durch das Hochbauamt wahrgenommen werden.
 - 2.7 zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die LHW sind ggf. erforderliche Maßnahmen (z.B. externe Beauftragungen, Stilllegungen von Trinkwasseranlagen) durch die liegenschaftsverwaltenden Fachämter zu veranlassen.

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 05.11.2019 BP 0315)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2019
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2019
im Auftrag

Dezernat I
Dezernat III
Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock